



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen
Ko

Kontakt/E-Mail
Alexander Kokus
alexander.kokus@aif.de

Durchwahl
+49 221 37680-330

Datum
17.05.2022

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

- Zuwendungsbescheid ab 2022
- Weiterleitungsvertrag für Zuwendungsbescheide ab 2022
- Geändertes „Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)“ als Bestandteil des Zuwendungsbescheides
- Geändertes „Merkblatt zu den Finanzierungsplänen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurden die Zuwendungsbescheide (ZB), die Weiterleitungsverträge (WLV) und die Merkblätter vom BMWK entsprechend angepasst.

Zusätzlich wurden im ZB und im WLV folgende Änderungen umgesetzt:

- Die bis zum 31.12.2021 befristete Ausnahmeregelung zur UVgO entfällt.
- Die Regelung zum Besserstellungsverbot wurde im WLV aus der Nr. 3.3 in die neue Nr. 1.5 verschoben.
- Der Terminplan zum WLV entfällt. Die Regelungen in Nr. 2.3 und Nr. 7.2 wurden entsprechend angepasst.
- Im WLV wurde in Nr. 8.4 die Regelung zur Verwendung pauschalierter Beträge klargestellt.

Änderungen können Sie regelmäßig dem jedem ZB beigefügten Hinweisblatt entnehmen. Auch die o.g. Änderungen sind dort aufgeführt.

Zudem übersenden wir Ihnen bezugnehmend auf unser [Rundschreiben vom 17.09.2015](#) einmalig als geänderte Anlage für die IGF-Zuwendungsbescheide das „Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)“

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

mit dem BMWK-Logo. Dieses ist Bestandteil aller künftigen Zuwendungsbescheide.

Weiterhin erhalten Sie das ebenso angepasste „Merkblatt zu den Finanzierungsplänen“ zu Ihrer Information.

Die neuen Merkblätter und den neuen WLV finden Sie zudem auf www.aif.de/igf/muster.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kokus

Anlage



Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)

im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Für die Beantragung und Abrechnung von Ausgaben für das mit der Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung beauftragte Personal gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die betreffenden Beschäftigten der Forschungseinrichtungen werden für die Ermittlung der für sie zutreffenden Höchstvergütung jeweils einer der nachstehenden sechs HPA-Gruppen zugeordnet.
- Jede HPA-Gruppe weist bestimmte Ausbildungsanforderungen (Voraussetzungen in der Person der/des jeweiligen Beschäftigten) aus, die den Zuschnitt der auszuübenden Tätigkeiten festlegen.
- Im Einzelfall haben mehr als 50 v. H. der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten mindestens diesem Zuschnitt zu entsprechen. Entspricht dagegen die Tätigkeit der/des Beschäftigten den Ausbildungsanforderungen einer niedrigeren HPA-Gruppe, so ist sie/er in diese einzugruppieren.

HPA-Gruppe	Beschäftigte	Einzelansatz
A	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne des § 7 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. und Master	A.1
B	Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne des § 8 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. (FH) und Bachelor	
C	Beschäftigte mit staatlicher Abschlussprüfung einer Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, z.B. staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker; Handwerks- oder Industriemeisterinnen und -meister	A.2
D	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im nicht körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z.B. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer	
E	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z.B. Feinmechanikerinnen und Feinmechaniker sowie Schlosserinnen und Schlosser	
F	An- und ungelernte Beschäftigte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	A.3

Merkblatt zu den Finanzierungsplänen

für Vorhaben der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Die Förderung von Forschungsvorhaben erfolgt bei der Industriellen Gemeinschaftsforschung subsidiär als modifizierte Anteilfinanzierung. Als solche besteht sie einerseits grundsätzlich aus der anteiligen Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung durch das BMWK für bestimmte aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgaben (vgl. Nr. 5.2 der Förderrichtlinie) und andererseits aus vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft als Eigenbeteiligung (vgl. Nr. 5.3 der Förderrichtlinie). Einzelheiten zu den notwendigen Angaben im Gesamtfinanzierungsplan und dem Nachweis der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft regelt eine Vereinbarung¹ zwischen der AiF und dem BMWK. Auskünfte hierzu erteilt die AiF.

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln bzw. zu belegen. Dem Zuwendungsantrag sind schlüssige und vollständige Erläuterungen zu den Finanzierungsplänen beizufügen. Dafür, wie auch für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW), sind die von der AiF bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Für die Veranschlagung und Abrechnung der aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2 und 5.3 der Förderrichtlinie gilt Folgendes:

Personalausgaben

Bei der Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben sind die Regelungen des Merkblatts über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (siehe www.aif.de/igf/hpa) maßgebend.

Auf dieser Grundlage sind die für die Durchführung eines Forschungsvorhabens notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Die bis zur Höhe der HPA aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Bestandteile des Bruttoentgelts ergeben sich aus [Abschnitt 3.1.1 des IGF-Leitfadens](#) (IGF-Bruttoentgelt). Mögliche Mehrausgaben sind selbst zu tragen und können, soweit vorhabenbezogene Geldleistungen vorliegen, im Rahmen der modifizierten Anteilfinanzierung als vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) geltend gemacht werden.

Für die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen müssen Arbeitsverträge bestehen.

Personalausgaben sind **nicht** zuwendungsfähig, soweit sie durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind. Mitarbeiter(n)/innen an dem geförderten Forschungsvorhaben, die bereits aus anderen

¹ Vereinbarung über das Nachweisverfahren zur Bestimmung der vorhabenbezogenen Aufwendungen (Eigenbeteiligung) der Wirtschaft für das Programm zur Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Mitteln eine Vergütung erhalten, darf darüber hinaus keine zusätzliche Vergütung/Vergütungsanteile aus der Zuwendung gezahlt werden. Vergütungen für Institutsleiter/innen und sonstige geschäftsführende Bedienstete werden grundsätzlich nicht gewährt. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt; dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgesehene Modelle der Altersteilzeit.

Für die Abgeltung der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung / Urlaubsgeld) wird eine vom BMWK festgesetzte **Pauschale** als aus der Zuwendung finanzierungsfähig anerkannt. Auskunft über Höhe und Bemessungsgrundlage dieser Pauschale erteilt die AiF.

Auf Anforderung sind zu den Nachweisen über die Verwendung der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) Belege über die Höhe des Entgelts und den tatsächlichen Zeitaufwand der an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen vorzulegen.

Geräteausgaben

Hierunter fallen alle notwendigen Ausgaben für einzelne Gegenstände (Geräte), deren Beschaffungswert jeweils den Betrag von 2.500 Euro inklusive Umsatzsteuer übersteigt. Dem Antrag ist eine Liste dieser Geräte beizufügen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis anzugeben. Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe sind auszunutzen und nach Möglichkeit bereits bei der Veranschlagung zu berücksichtigen. Die für einen Geräte-Eigenbau vorgesehenen Geräte sind im Einzelfinanzierungsplan zu kennzeichnen. In den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan ist die Funktion des vorgesehenen Eigenbaus kurz und prägnant zu beschreiben.

Nicht aus der Zuwendung finanzierungsfähig sind Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung der Forschungseinrichtung zuzurechnen sind, für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung sowie zur Versicherung von Geräten. Dies gilt insbesondere für Folgekosten, die für diejenigen Geräte aufzuwenden sind, die zu Lasten der Bundeszuwendung beschafft worden sind.

Bei Großgeräten ab 50.000 Euro inklusive Umsatzsteuer ist sowohl bei der Antragstellung als auch zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des jeweiligen Forschungsvorhabens zu erläutern, wie diese Geräte nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden.

Ausgaben für Leistungen Dritter

In den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan ist anzugeben,

- **welche** Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- **warum** die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- **wie** hoch die Vergütung ist.

Aufträge in Länder außerhalb der EU dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht vergeben werden können. Bei der Vergabe von Aufträgen sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen und nach Möglichkeit bereits bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Sonstige Ausgaben

Mit der vom BMWK festgesetzten **Pauschale** von 20 v.H. der aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Personal- und Geräteausgaben (soweit sie bei den Geräten den Gesamtbetrag von 50.000 Euro nicht übersteigen) sind alle weiteren projektbezogenen Ausgaben abgegolten, wie z.B.

- Ausgaben für Unterhalt und Versorgung der Arbeitsplätze (Büromaterial, Energie, Telefon usw.),
- Zahlungen für Beihilfen, Unterstützungen u.a. personenbezogene Leistungen (z. B. Beiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung),
- Aufwendungen für Reisen, Fachliteratur, vorhabenbezogene Recherchen,
- Ausgaben für Versuchs- und Verbrauchsmaterial,
- Ausgaben für Gegenstände (Geräte) und sonstige bewegliche Sachen mit Einzelbeträgen bis zu 2.500 Euro inklusive Umsatzsteuer.